

AG Bilanzierung und Jahresabschluss

Ansprechpartner und für den Inhalt verantwortlich:
Herr Klee, Landkreistag Baden-Württemberg

Stand: 10.12.2024

Ergänzende Hinweise im Geschäftsbereich der AG Bilanzierung und Jahresabschluss

Vorbemerkung:

Die nachfolgende Ausarbeitung entspricht der Rechtslage zum Veröffentlichungszeitpunkt und wurde von der Lenkungsgruppe NKHR verabschiedet. Diese Informationen sollen der kommunalen Praxis als zeitnahe Hilfestellung für aktuelle Themen aus dem Geschäftsbereich der jeweiligen Arbeitsgruppe dienen. Gegebenenfalls werden Hinweise in die nächste Auflage des entsprechenden Leitfadens eingearbeitet.

FAQ zu möglichen Erleichterungen für den Haushaltsausgleich

Hinweis:

Die durch einen Randbalken gekennzeichnete Änderung der Buchungsweise der Sanierung einer Straßendeckschicht steht unter dem Vorbehalt der entsprechenden Änderung in der VwV Produkt- und Kontenrahmen.

1) Annahme von Nutzungsdauern

Der Leitfaden zur Bilanzierung gibt bei verschiedenen Vermögensgegenständen Abschreibungskorridore vor.

Für **Gebäude** gibt die Anlage 3 „Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg“ des Leitfadens zur Bilanzierung folgende Nutzungsdauern an:

Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich	Empfehlung ND i.J.	Fundstelle	ND lt. BMF
	Gebäude, massiv	Allgemein	50-80	in Afa-Tab. BMF	50
	Gebäude, teilmassiv		34-50		

**Ergänzende Hinweise im Geschäftsbereich der AG Bilanzierung und Jahresabschluss
- Mögliche Erleichterungen für den Haushaltsausgleich**

Bei **Straßen** sieht der Leitfaden zur Bilanzierung unter dem Kapitel 3.2.6.2.2 Wertermittlung für den Straßenkörper folgende Nutzungsdauern vor:

Straßenart	Straßentyp	Empfohlene Nutzungsdauer
Straßenart I	Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraßen	25 - 50 Jahre
Straßenart II	Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet	30 - 50 Jahre
Straßenart III	Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr	40 - 50 Jahre
Straßenart IV	Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg, Fußgängerzone, asphaltierte/ betonierte Feldwege	30 - 50 Jahre
Straßenart V	nicht asphaltierte/ betonierte Wege mit Unterbau	15 - 30 Jahre

Unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer gem. § 46 Abs. 1 Satz 3 GemHVO und örtlicher Besonderheiten empfehlen wir, innerhalb des Abschreibungskorridors die längeren Abschreibungsdauern anzuwenden. Hierdurch wird die jährliche Belastung des ordentlichen Ergebnisses durch die Abschreibungen geringer und der Haushaltsausgleich damit ggfs. erleichtert.

2) Verlängerung der ursprünglichen Nutzungsdauer

Wenn an einem Vermögensgegenstand eine wesentliche Verbesserung vorgenommen wird und diese zu einer Nutzungsdauerverlängerung des Vermögensgegenstandes führt, ist auch die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes entsprechend anzupassen.

Für die Ermittlung der neuen Nutzungsdauer schlägt der Leitfaden zur Bilanzierung in einem Praxistipp die Mittelwertmethode vor. In Kapitel 2.3.2.2.2 „Wesentliche Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Zustand“ heißt es hierzu im Leitfaden zur Bilanzierung wie folgt:

Praxistipp:

Zur Ermittlung einer neuen Nutzungsdauer kann folgende Berechnung vorgenommen werden:

Man addiert die Restnutzungsdauer ohne die Sanierung (z. B. 20 Jahre) zu der Nutzungsdauer eines neuen Gebäudes (z. B. 50 Jahre) und teilt die Summe dann durch zwei (arithmetisches Mittel von 35 Jahren).

**Ergänzende Hinweise im Geschäftsbereich der AG Bilanzierung und Jahresabschluss
- Mögliche Erleichterungen für den Haushaltsausgleich**

Unter Beachtung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer gem. § 46 Abs. 1 Satz 3 GemHVO und örtlicher Besonderheiten können zur Berechnung ggfs. auch andere Methoden herangezogen werden, sofern die örtliche Einschätzung eine längere Nutzungsdauer rechtfertigt. Hierdurch wird die jährliche Belastung des ordentlichen Ergebnisses durch die Abschreibungen geringer und der Haushaltsausgleich damit ggfs. erleichtert. Auf eine entsprechende nachvollziehbare Dokumentation ist zu achten.

3) Änderung der Buchungsweise der Sanierung einer Straßendeckschicht

Die Sanierung von Straßendeckschichten soll künftig **investiv** erfolgen. Hierzu erfolgt folgende Änderung in Kapitel 2.3.2.2.2 „Wesentliche Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Zustand“ im Leitfaden Bilanzierung:

Straßen

(siehe Aktiva Kapitel 3.2.6)

Bei einer Grunderneuerung der gesamten Straße (oder des gesamten Bauwerks) wird die bisherige Anlage in Abgang genommen, die Investitionen stellen die neuen Anschaffungs- oder Herstellungskosten dar (zu den Abbruchkosten s. Kapitel 2.3.2.3).

Entsprechend der Ausführungen der VwV Produkt- und Kontenrahmen Nr. 4.2.2 ist im Bereich der Straßendeckenerneuerung wie folgt zwischen Erhaltungs- und Herstellungskosten abzugrenzen:

Ergänzende Hinweise im Geschäftsbereich der AG Bilanzierung und Jahresabschluss
 - Mögliche Erleichterungen für den Haushaltsausgleich

Straßenkörper			
BAULICHE ERHALTUNG	Bauliche Unterhaltung	z. B. kleinflächige Flickarbeiten, vergießen von Rissen	Erhaltungsaufwand
	Instandsetzung	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen auf der Deckschicht (z. B. Oberflächenbehandlungen, Dünnschichtbeläge) <u>bei über 250 qm zusammenhängende Verkehrsfläche</u> Reine Erneuerung der Straßendeckschicht <u>bei über 250 qm zusammenhängende Verkehrsfläche</u> Maßnahmen von deutlich untergeordneter Bedeutung (z. B. Bordsteinabsenkungen) <u>bei über 250 qm zusammenhängende Verkehrsfläche</u> 	Herstellungskosten
	Teilerneuerung	<p>In den nachfolgend aufgezählten Fällen müssen durch die bauliche Maßnahme über 250 qm zusammenhängende Verkehrsfläche betroffen sein sowie eine Verlängerung der Restnutzungsdauer eintreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Erneuerung mehr als die Deckschicht (Asphaltbauweise) bzw. Erneuerung der Decke (Betonbauweise). Hocheinbau von einer oder mehreren neuer (zusätzlicher) Schichten auf die vorhandene Verkehrsflächenbefestigung – ggf. nach Teilausbau ungeeigneter Schichten-, sofern die Erhöhung der Gesamtdicke des ursprünglichen Oberbaues <u>mehr</u> als 4 cm beträgt. Großflächiger Einbau von Armierungsgebe als zusätzliche Zwischenschicht. Sonderbauweisen zu Forschungs- und Entwicklungszwecken. 	
	Grunderneuerung	Gesamter Oberbau bis Planum von mindestens 250 qm oder gesamter Vermögensgegenstand (z. B. Wohnweg mit lediglich 200 qm).	
Neubau	Erstmalige Erstellung	Herstellungskosten	

Kommentiert [SR1]: Geänderte Zuordnung!

**Ergänzende Hinweise im Geschäftsbereich der AG Bilanzierung und Jahresabschluss
- Mögliche Erleichterungen für den Haushaltsausgleich**

Umbau / Ausbau / Umgestaltung	<ul style="list-style-type: none">• Umbauten und Ausbauten (Änderung der Linienführung/ Topographie) einschließlich eventuell hierdurch verursachter Erneuerung der Deckschicht, z. B. Umbau zum Kreisverkehr.	Herstellungskosten
Erweiterung	Erhöhung der Kapazität, z. B. Anbau Fahrstreifen	Herstellungskosten

Dabei kann zur Definition der Straßendeckschicht auf die Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12) und deren Definitionen zurückgegriffen werden.

Soweit Erneuerungen der Straßendeckschicht durch anderweitige investive Maßnahmen verursacht sind, liegen ebenfalls Herstellungskosten vor.

☞ Beispiel:

Im Zusammenhang mit dem Bau einer Bushaltestelle werden Gehweg bzw. Fahrbahndeckschicht mit erneuert.

Grunderneuerungen (Vollausbau)

Bei Grunderneuerungen sind die Restbuchwerte der erneuerten Flächen komplett in Abgang zu nehmen.

Soweit die Grunderneuerung nicht den gesamten Vermögensgegenstand betrifft, wird empfohlen, für den erneuerten Straßenabschnitt einen neuen Vermögensgegenstand mit vollständiger Nutzungsdauer zu bilden.

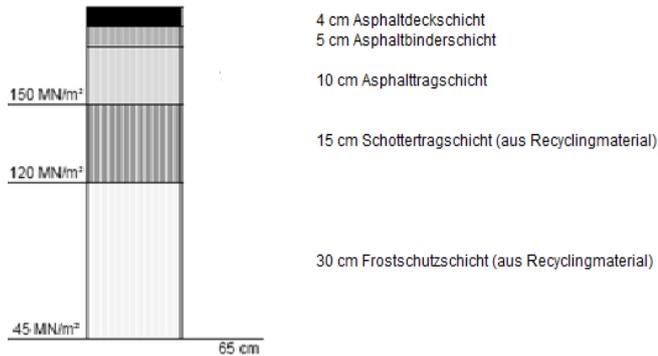
Teilerneuerungen

Wenn keine örtlich besonderen Verhältnisse vorliegen, sind bei Teilerneuerungen Abgänge der Restbuchwerte (Herstellungskosten abzüglich aufgelaufene Abschreibungen) flächenanteilig nach dem nachfolgenden Schema zu ermitteln.

**Ergänzende Hinweise im Geschäftsbereich der AG Bilanzierung und Jahresabschluss
- Mögliche Erleichterungen für den Haushaltsausgleich**

Straßen mit drei Asphalt-schichten

(nach RStO 01, Tafel 1, Zeile 3)

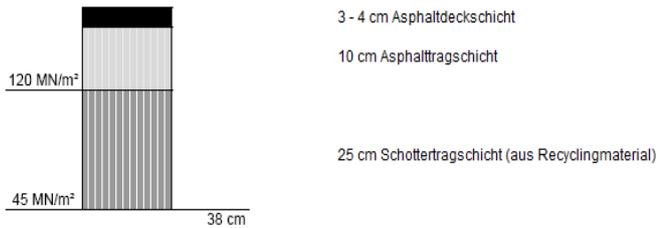


Erneuerungsumfang im verstärkten Asphaltbau	Abgang Altbestand (Aktiv+Passiv)
Erneuerung • nur Deckschicht	Nicht investiv Teilabgang 10 % der HK
Erneuerung • von Deckschicht <u>und zusätzlicher Einbau von Armierungsgewerke</u>	Teilabgang 10 % der HK
Erneuerung • von Deckschicht <u>und</u> Asphaltbinderschicht	Teilabgang 30 % der HK
Erneuerung • von <u>allen</u> Asphalt-schichten	Teilabgang 50 % der HK
Grunderneuerung • Austausch aller Schichten	Vollabgang 100 % der HK

**Ergänzende Hinweise im Geschäftsbereich der AG Bilanzierung und Jahresabschluss
- Mögliche Erleichterungen für den Haushaltsausgleich**

Straßen mit zwei Asphaltsschichten

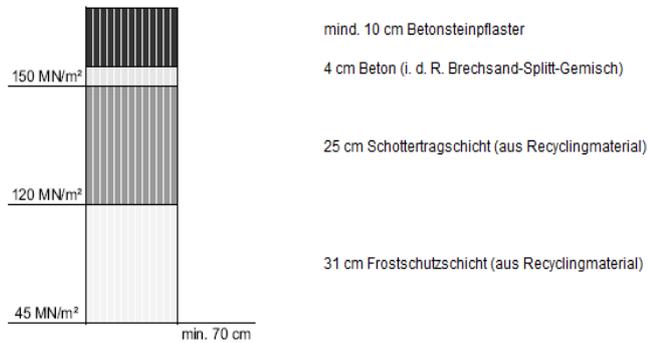
(nach RStO 01, Tafel 1, Zeile 5)



Erneuerungsumfang im einfachen Asphaltbau	Abgang Altbestand (Aktiv+Passiv)
Erneuerung • nur Deckschicht	Nicht investiv Teilabgang <u>10 % der HK</u>
Erneuerung • von <u>allen</u> Asphaltsschichten	Teilabgang 50 % der HK
Grunderneuerung • Austausch aller Schichten	Vollabgang 100 % der HK

Pflasterflächen mit verstärktem Unterbau/Aufbau

(nach RStO 01, Tafel 1, Zeile 3)



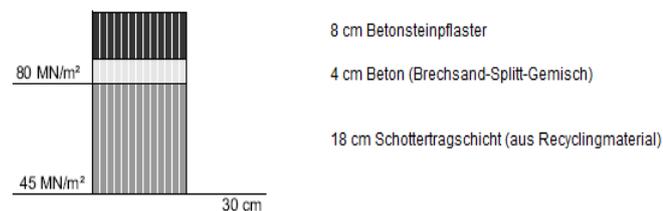
Erneuerungsumfang bei verstärkten Pflasterflächen	Abgang Altbestand (Aktiv+Passiv)
Erneuerung • nur Pflasterfläche	Nicht investiv Teilabgang <u>10 % der HK</u>
Erneuerung	Teilabgang

**Ergänzende Hinweise im Geschäftsbereich der AG Bilanzierung und Jahresabschluss
- Mögliche Erleichterungen für den Haushaltsausgleich**

<ul style="list-style-type: none"> • von Pflaster und Bettung 	30 % der HK
Erneuerung <ul style="list-style-type: none"> • von Pflaster, Bettung und Tragschicht 	Teilabgang 50 % der HK
Grunderneuerung <ul style="list-style-type: none"> • Austausch aller Schichten 	Vollabgang 100 % der HK

Pflasterflächen mit einfachem Unterbau/Aufbau

(nach RStO 01, Tafel 7, Zeile 3)



Erneuerungsumfang bei einfachen Pflasterflächen	Abgang Altbestand (Aktiv+Passiv)
Erneuerung <ul style="list-style-type: none"> • nur Pflaster 	Nicht investiv Teilabgang 10 % der HK
Erneuerung <ul style="list-style-type: none"> • von Pflaster und Bettung 	Teilabgang 30 % der HK
Grunderneuerung <ul style="list-style-type: none"> • Austausch aller Schichten 	Vollabgang 100 % der HK

7. Gehwege in Pflasterbauweise

nach RStO 01, Tafel 7, Zeile 3



Erneuerungsumfang bei einfachen Pflasterflächen	Abgang Altbestand (Aktiv+Passiv)
Erneuerung	Nicht investiv Teilabgang

**Ergänzende Hinweise im Geschäftsbereich der AG Bilanzierung und Jahresabschluss
- Mögliche Erleichterungen für den Haushaltsausgleich**

• nur Pflaster	<u>10 % der HK</u>
Erneuerung • von Pflaster und Bettung	Teilabgang 30 % der HK
Grunderneuerung • Austausch aller Schichten	Vollabgang 100 % der HK

Soweit die Teilerneuerung nicht den gesamten Vermögensgegenstand betrifft, wird empfohlen, für den erneuerten Straßenabschnitt einen neuen Vermögensgegenstand mit neuer Nutzungsdauer zu bilden; denkbar ist, auch die Herstellungskosten der Teilerneuerung auf den bestehenden Vermögensgegenstand hinzu zu aktivieren und die Restnutzungsdauer zu verlängern.

➤ Beispiel:

Bei einem Streckenabschnitt von 500 Metern werden nur 300 Meter teilerneuert. Empfohlenes Vorgehen: Im ersten Schritt wird der VG in VG 1 mit 200 Meter und VG 2 mit 300 Meter im Verhältnis geteilt. Anschließend wird bei VG 2 der erneuerte Anteil in Abgang genommen.